

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807
1805**

7 (13.2.1805)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 7. Mittwochs den 13ten Februar 1805.

Landes-Verordnung.

A) Interpretation des Art. 73. Lit. e. des VIII. Organisationsedikts; die Bestrafung der Felddiebstähle betreffend.

Karl Friedrich 26.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über die, in dem 8ten Organisationsedikte Art. 73. Lit. e. enthaltene Bestimmung der Bestrafung der Gärten- und Felddiebstähle, wornach solche, wenn sie nicht von Schulkindern begangen werden (die dann dadurch in eine Schulzuchtigung verfallen) das erstemal von jedes Ortsvorgesetzten, ohne schriftliche Untersuchung, an unlängbaren Thätern durch Stellung in die Geige, mit Umhängung des Gestohlenen, zu einer Zeit und an einem Ort, wo sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen; das andermal aber auf vorgängig amtliches Erkenntniß durch eben diese Ausstellung und eine hinzukommende mäßige körperliche Züchtigung abgestraft werden; — nachstehende Modifikation und Interpretation — zur allgemeinen verbindlichen Norm in Unsern sämtlichen Kurlanden andurch zu verkündigen:

1) soll die, von Schulkindern wegen begangener Felddiebstähle verdiente Schulzuchtigung und so auch jede andre, die wegen Fehlern außer der Schule von Obrigkeitswegen zuerkannt wird, in allen Fällen nicht von den Lehrern ertheilt, sondern von jedes Ortsvorgesetzten die Strafe nach Befund der Umstände angezsetzt und beobachtet, sodann durch den Dorfbüttel oder Dorfvorhen in Gegenwart des Lehrers und unter dessen zweimäßigem belehrenden Zuspruch zum Vollzug gebracht werden, Wenn

2) bei Felddiebstählen der Kinder, ohne diese zu Denunzianten ihrer Eltern zu machen, auf andere Art herausgebracht werden könnte, daß die Eltern dazu Anleitung gegeben haben, so sollen solche eben so, als wenn sie den Diebstahl selbst begangen hätten, angesehen und bestraft werden.

3) Niemals kann auch bei denen aus der Schul Enlassenen eine aus Leichtsinne oder Nascheret, nicht aber aus Bosheit oder Rachsucht, oder Gewinnsucht, oder Hang zum Stehlen begangene Garten- oder Felddiebstahl — in die Klasse der Verbrechen, mithin letzteren Falls, auch nicht in die Klasse der eigentlichen Felddiebstähle, die allemal Gewinnsucht voraussetzen, sondern nur unter die Feldsrevell gerechnet, und als solcher bestraft werden; niemals kann also auf jene die Geigenstrafe folgen.

4) In allen andern Fällen aber, soll ein erster Felddiebstahl, eben so, wie die wiederholten, oder von bereits wegen anderer Diebstähle bestraften — begangenen Felddiebstähle nach Vorschrift des 8ten Organisationsedikts mit der Geige, das erstemal, und wann die That unlängbar ist, von den Ortsvorgesetzten, wo sie aber einer Ueberweisung bedarf, oder wiederholt begangen wird, in diesem Fall nach Befinden, und wo auf einen vorausgegangenen Fall die Geigenstrafe schon einmal in Vollzug gekommen war, unter Befügung der Schläge bei lebigen jungen Pürschen oder Mundtodten, und der Einthürmung oder öffentliche Arbeit bei Andern, nach dem Grad der Moralität und der Größe des Diebstahls bestraft werden; jedoch soll

5) da, wo die Geigenstrafe von den Ortsvorgesetzten erkannt wird, damit diese eine Ver-

scholtenheit nach sich ziehende Strafe nicht etwa ohne wirkliches Verdienen an jemand vollstreckt werde, dem dadurch sich für beschwert achtenden Sträfling, der Rekurs an den Beamten also offen bleiben: daß solcher Rekurs, wenn er gleich ergriffen wird, von der Zeit des Erkenntnisses der Ortsvorgesetzten, eine zweimal 24stündige suspensive Kraft erhalte, binnen welcher Zeit der Verurtheilte (den der Ortsvorgesetzte gleich mit seinem verschlossenen Bericht zum weiteren Verhör zu Amt weisen muß, sobald er sich auf solches beruft) eine modificirende oder bestätigende amtliche Erkenntniß beibringen, oder sich gefallen lassen muß, daß nach fruchtlosem Ablauf obigen Termins ohne weiters mit der Exekution gegen ihn vorgefahren werde.

6) Ein zum drittenmal zur Untersuchung kommender Felddieb soll von dem betreffenden Amt an die gehörigen Hofgerichtskollegien einberichtet, und ihre ernstlichere Bestrafung dem oberichterlichen Ermessen anheim gegeben werden, daß etnen solchen ohne Unterschied des Betrags als einen großen Diebstahl von 3 Mark, wenn nicht die dreimal entwendeten Summen sich höher beliefen, oder andere gewinnstüchtige Verbrechen nach dem Strafediikt eine weitere Schärfung rechtfertigten, bestrafen soll.

7) Sollen dem Denunzianten 30 kr. aus der Gemeindskasse abgewährt, dagegen aber von dem Bestraften ein Gulden dahin bezahlt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Geben Karlsruhe den 24ten Jänner 1805.

B) Ueber die Kompetenz zu Bestrafung der von Züchtlingen und Sträflingen in Zucht- und Arbeitshäusern verübten Vergehen.

Zu Ergänzung des 1sten Organisationsedikts sieht man sich veranlaßt, rücksichtlich der Kompetenz zu Bestrafung der in den Zucht- und Arbeitshäusern des Landes von den Züchtlingen und Sträflingen verübten Vergehen nachfolgendes Regulativ zur allgemeinen Verkündung und Nachachtung zu bringen.

Es soll nämlich

a) in allen solchen Fällen, die in einem der Zucht- und Arbeitshäuser des Landes vorgehen, welche nur zur häuslichen Korrektur zu rechnen sind, als z. E. nur einzelner Züchtlinge und Sträflinge Versuche zum Ausbruch oder zum Entlaufen, oder auch deren wirkliche Realisirung, und ein und anderer Züchtlinge und Sträflinge unartiges den Gesetzen und der Ordnung des Hauses widerstrebendes Betragen u. dgl. die Bestrafung der kurfürstl. Generalarbeitshaus-Kommission überlassen seyn;

b) solche Fälle hingegen, welche ein großes Komplot der Züchtlinge betreffen, oder wovon einem wirklichen peinlichen, sonst der höheren Kriminal-Justizbehörde nach dem Kriminal-Edikt zur Bestrafung überlassenen Verbrechen die Rede ist, sollen der Kognition desjenigen Hofgerichts, in dessen Bezirk das Haus, in welchem der betreffende Verbrecher sich befindet, übergeben, die desfalls vorgehende Untersuchung aber von der betreffenden Hausverwaltung in Gemeinschaft mit der Ortsobrigkeit, also z. E. zu Mannheim mit dem Stadtvogteiamt, und zu Bruchsal mit dem Stadtkommissariat &c. vorgenommen werden. Verkündet im kurfürstl. Geheimenrath. Karlsruhe den 28ten Jänner 1805.

Rechts-Belehrung.

Dahier ist eines Orts her die Anfrage geschehen, ob in Hinsicht auf das 8te Organisationsedikts §. 62.

A. Der Nachlaß der Hälfte der Unzucht- und Ehebruchstrafen, der auf die frühzeitige Anzeige gesetzt sei, beiden Sträflingen zu gut komme, wenn sie zu gleicher Zeit Anzeige thun?

B. Ob bei wiederholten Unzuchten ebenso wie bei Ehebrüchen der hälftige Nachlaß, auf das ganze Quantum der Strafe ad 30 fl. oder nur auf die ursprüngliche Strafe der 15 fl. statt finde?

Hierauf dient zur Belehrung.

ad A. Die vor dem 7ten Monat der Schwangerschaft von dem Schwängerer geschehene Anzeige betrifft keine Milderung — und bei später geschehenden Anzeigen komme diese nur alsdann der Mannsperson zu gut, wenn sie

der Frauensperson hierin zuvor gekommen sei; welcher letztere in diesem Fall nochmals den Strafnachlaß nicht zu genießen habe. Niemals könnten also beide Theile zugleich Strafnachlaß erhalten; sondern wann der Fall eintritt, daß beide zu gleicher Zeit die Anzeige von der Schwangerschaft machen: so komme alsdann der gesetzliche Nachlaß nur allein der Frauensperson zu, weil auch da der Schwängerer ihr nicht zuvor gekommen ist: indem die Absicht bei dem Strafnachlaß nur diese ist, Kenntniß von einer Schwangerschaft so zeitig zu erhalten, daß durch obrigkeitliche Aufsicht und Vorsorge Kindermorden vorgebogen werden kann, keineswegs aber dabei die Unterstellung wirkt, als ob dadurch die Impunität an sich minder werde; mithin die Anzeige auch alle Wirkung verliert, so bald durch eine andere Anzeige schon die Absicht erreicht ist, annehmlich bei gleichzeitiger Anzeige immer die Frauensperson, deren Pflicht zunächst die Anzeige ist, auch den Genuß ihrer Erfüllung zunächst erndten muß.

ad B. Endlich kann kein Zweifel seyn, daß bei zweiten und dritten Unzuchtssfällen, wie bei ersten, in jenem Milderungsfall, die Hälfte der ganzen Strafe abgehen, da die Worte in §. 62. Lit. F., immer mit gleicher mildernden Rücksicht, dieses Folgeweise deutlich genug besagen. Signatum Karlsruhe in Cons. Secret. den 24ten Jänner 1805.

D r u c k f e h l e r.

In dem Regierungsblatt Nro. 5. vom 29ten v. M. (ebenso auch im letzten Provinzialblatte Nro. 6.) hat sich nachstehender Druckfehler eingeschlichen, der zur Berichtigung hier angemerkt wird: Es muß nämlich in dem Generaldekret vom 6ten Jänner 1805. ad Lit. a nachstehende Einrückung geschehen:

- a) jene obällche Verlassung, wo man den Aufenthalt des Entwichenen — entweder nicht erfahren kann, oder sofern er bekannt ist, die Zurückkehr des Entwichenen, oder ein beiden Theilen anständiger Wohnort mit Hilfe der Obrigkeit nicht zu bewirken und auszumitteln ist.

Provinzial-Verordnungen.

a) Heirathsalter der Juden betr.

Nach einer badenschen Geheimraths-Entschleßung vom 7ten dieses Monats soll die im Jahre 1799 für die badensche Markgrafschaft ergangene Verordnung, wornach das Heirathsalter der Juden auf das 25te Jahr bestimmt worden, auch auf die diesseitige Pfalzgrafschaft mit Einschluß des Fürstenthum Bruchsal, und Ritterstifts Dudenheim ausgedehnt werden; welches sämmtlichen Aemtern und Stadträthen zur Nachricht, und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Mannheim den 18ten Jänner 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Vdt. Karg.

b) Accisfreiheit der Staatsdienern betr.

Da zu Vermeidung der durch Ertheilung der Accisfreiheit hervorgehenden Unterschleusen und Ungleichheiten, die bei den altpfälzischen Staatsdienern hergebrachte Accisfreiheit, von den Hauskonsumptribillen, künstlich aufgehoben, und niemanden mehr, außer denen Dienern, welche schon unter der vorigen Regierung mittels Dekrets vom 4ten August 1786 im rechtmäßigen Besitze dieser Freiheit gewesen, gestattet werden soll; als wird sämmtlichen Aemtern und Gefällverwaltungen solches zu Verbescheidung der Zollbereuter und übrigen Subalternen zu vernehmen gegeben. Mannheim am 31ten Jänner 1805.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Vdt. Ullmicher.

Straferkenntniß.

Von Kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft ist Mathias Kresß von Wimersbach, wegen respektswidriger Ausdrücke gegen die Person des Regenten unter Verfallung in die Unkosten zu einer 4wochentlichen gemeinen Gefängnißstrafe bei Suppe, Wasser und Brod verurtheilt worden. Verfügt im kurfürstlichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 18ten Jänner 1805.

Von kurfürstlichem Hofgericht der badl. Pfalzgrafschaft ist Anton Rohms von Zeutern, wegen seiner dem Johann Schmitt zugefügten Verurtheilung zu monatlicher in dem Bruchsaler Zuchtthaus zu entstehenden Kettenstrafe, nebst Verfallung in die Kurz- und Ftel Untersuchungskosten; Johannes Mahlesen aber wegen sonstigen dem benannten Schmitt zugefügten Mißhandlung zur 14tägigen gemeinen Gefängnißstrafe, und zu Ftel der Unkosten verurtheilt worden. Mannheim am 18ten Jänner 1805.

Bekanntmachungen.

Seine kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, das bisher bestandene Verboth der Expeditionbesorgung in Mannheim aufzuheben, die unbeschränkte Expedition dahier gleich in den andern kurbadischen Rheinhäfen Schröckel und Kehl zu gestatten, und für den Handel die freie Konkurrenz des Land- und Wassertransports so herzustellen, daß jeder Kaufmann nach seiner freien und unbeschränkten Konvention künftig seine Waaren instradiren kann. Es wird dahier dieses andurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Mannheim den 11ten Februar 1805.

Kurfürstlicher Hofrath.

Vdt. Rarg.

Es wird andurch zu jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß dem ledigen Bürgersohn Joh. Nepomuk Abele von Büchenau ohne Vorwissen und Genehmigung seines Vormunds, des Staabhalters Franz Anton Abele allda, Niemand etwas borgen, oder sonst an Geld und Geldeswerth auf Kredit geben solle, indem keine Klage darauf werde angenommen werden. Bruchsal am 14ten Jänner 1805.

Kurbadisches Stadttamt.

Gemehl. Vdt. Bodenmüller

Aus amtlich erhobenen Beweggründen ist die von dem Bürger Joseph Reineck zu Büchenau, unterm 9ten September 1800 in die Hoffküchenschreiber Schneidertische Verlassenschaftsmasse dahier aufgestellte, inzwischen aber abhanden gekommene Obligation über 400 fl. als ungültig, und für den Aussteller, so wie für das Gericht zu Büchenau für unverbindlich erkannt, und kassirt worden; welches andurch

zur allgemeinen Vorsicht und Warnung kund gemacht wird, mit dem Anfügen: daß hiernach die in dem Provinzialblatt No. 6, vom 6ten d. M. Seite 42 eingerückte, und aus einem Expeditionsversehen auf die Hoffkücher Schneidertische Verlassenschaftsmasse, und auf den 23ten Dezember 1797 als Datum der Obligation, sprechende Bekanntmachung zu verbessern sei. Bruchsal am 8ten Februar 1805.

Kurfürstlich badisches Stadttamt.

Gemehl. Vdt. Bodenmüller.

Man hat verschiedentlich zu entnehmen gehabt, daß die wegen Vereinigung der hiesigen Stadt mit der auf die Pfalzgrafschaft ausgeübten Brand-Assekuranzanstalt unterm 8ten vorigen Monats erlassene Bekanntmachung, größtentheils mißverstanden, und in der Art falsch ausgelegt worden ist, als wollte bei der fraglichen Brandasssekuranz ohne Rücksicht auf Erforderniß ein jährlich bestimmter Beitrag von jenen Hauseigentümern erhoben werden, welche für ihre Gebäude beigetretten sind. Gleichwie aber die erlassenen herrschaftlichen Edikte wegen dieser in den mehrsten deutschen Staaten bestehenden Häuser-Sicherungsanstalt ausdrücklich bestimmen, daß nur der pflichtmäßige abgeschätzte Betrag der Brandschäden an asssekurirten Gebäuden auf das ganze Kapital der in die Gesellschaft aufgenommenen Häuser repartirt, und jährlich dann erst erhoben werden sollen, wenn öffentlich bekannt gemacht worden ist, wie hoch sich jene zu ersetzenden Brandschäden in verflorrenem Jahre belaufen haben, und wie groß das Kapital sei, welches alle asssekurirte Häuser bilden; so werden die hiesigen Häuserbesitzer durch diesen Nachtrag nicht allein auf Eingang erwähnte Mißdeutung aufmerksam gemacht, sondern denjenigen, welche vielleicht selbst dadurch irrgelitet, eine negative Erklärung bereits abgegeben haben, noch eine weitere Frist von 14 Tagen gegeben, um binnen solcher nach Belieben ihre geänderte Willensmeinung bei dahiesiger Oberbürgermeisterei nachzubringen. Mannheim den 1ten Februar 1805.

Kurfürstliches Stadtvogteyamt.

Mupprecht.

Lucas.

Vdt. Zell.

Gerichtliche Aufforderungen.

Alle diejenige, welche an die Verlassenschaftsmasse des kürzlich verlebten ehemaligen General-Landkommissariats-Revors Weberle ex quocunq; capite eine Forderung zu machen berechtigt sind, werden auf besonderes Ansehen der Erben andurch aufgefordert, diese ihre Forderungen innerhalb 6 Wochen a dato um so gewisser dahier einzureichen, als im Entstehungsfalle nach umloffener dieser Frist, die Verlassenschaftsmasse ohne Weiters an die Erben ausgefolgt werden soll. Mannheim den 29ten Jänner 1805.

Von kurfürstlichen Hofrath zur Inventur angeordneten Kommission.

In fidem, Bortnkfel.

Da bei diesseitiger Aufnahme der Verlassenschaft des Bauinspektors Franz Anton Wuestner sich ergeben, daß wegen Geringfügigkeit der Masse auch die privilegierte Gläubiger nicht befriediget werden können: so werden alle diejenige, welche an besagte Verlassenschaftsmasse einen Anspruch zu haben, und geltend zu machen glauben, andurch aufgefordert, diese ihre Forderung innerhalb 4 Wochen anher einzubefördern, oder aber zu gewärtigen, daß nach umloffener Frist das Vermögen an die privilegierte Eingangs bemerkte Gläubiger ausgefolgt werden solle. Mannheim den 25ten Jänner 1805.

Von kurfürstl. Hofrath gnädigst angeordnete Kommission wegen.

In fidem, Bortnkfel.

Alle diejenige, welche an die Franz Schleicherische Eheleute dahier gegründete Forderungen zu machen haben, sollen auf Dienstag den 5ten Merz l. J. vor unterzeichneter Stelle um so gewisser entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen liquidiren, als sie ansonsten von der vorhandenen Masse ohne Weiters ausgeschlossen werden. Bruchsal am 14ten Jänner 1805.

Kurbadisches Stadtamt.

Gemehl. Vdr. Bodenmüller.

Gegen den von hier ausgetretenen Bürger und Wagner, Franz Leipert, hat man den

Konkurs erkannt, daher werden diejenigen, welche an dessen Masse einen Anspruch zu haben glauben, zur Angabe und Bescheinigung desselben, auch rechtserforderlichen Verhandlungen in Betreff des Vorzuges mittels Anberaumung einer unerspreklichen Frist bis den 27ten l. M. März Vormittags um 10 Uhr, bei Strafe des Ausschlusses vorgeladen. Zugleich hat der ausgetretene Franz Leipert in Zeit 3 Monaten dahier zu erscheinen, und sich seines Austritts wegen zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden. Mannheim den 5ten Februar 1805.

Kurfürstliches Stadtvogteyamt.

Rupprecht.

Lucas. Vdt. Zell.

Die unbekanntenen Gläubiger, welche an die Konkursmasse des hiesigen Bürgers und Buchbinders Johann Philipp Schmitt gegründeten Anspruch zu machen gedenken, werden hienitt aufgefordert, bis den 13ten März l. J. Nachmittags um 3 Uhr bei kurfürstlichem Stadtvogtelamt die Richtigkeit und des Vorzugsrecht solchen Anspruches unter dem Rechtsnachtheile zu bescheinigen, daß sie sonst nach dieser Frist von gegenwärtiger Konkursmasse ausgeschlossen werden. Mannheim den 29ten Jänner 1805.

Kurfürstliches Stadtvogteyamt.

Rupprecht.

Vdt. Zell.

Die Gläubiger des hiesigen Bürger und Kaffeewirths Georg Adam Braunel, haben sich zur Richtigstellung ihrer Ansprüche und der Verhandlungen über deren Vorzug den 16ten künftigen Monats März Vormittags um 10 Uhr, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses, dahier auf dem Rathhause einzufinden. Mannheim den 22ten Jänner 1805.

Kurfürstliches Stadtvogtelamt.

Rupprecht.

Lucas. Vdt. Zell.

Diejenige, welche an die Gantmasse des verlebten in der Hofapotheke dahier gestandenen Franz Thraimer einen gegründeten Anspruch zu haben vermehren, werden zur Richtig-

rtigkeitstellung ihrer Forderungen und deren allenfallsigen Vorzug Donnerstags den 7ten März Vormittags um 9 Uhr, unter dem Nachtheile des Ausschusses von gegenwärtiger Masse, bei kurfürstl. Stadtvogteiamt zu erscheinen vorgeladen. Mannheim den 22ten Jänner 1805.

Kurfürstliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Lucas.

Vdt. Zell.

Kauf-Anträge.

Den 19ten künftigen Monats Februar Nachmittags um 3 Uhr, werden zu Bretten in dem Kapuzinerkloster, erstens: das an den Landstraßen von Stuttgart und Heilbronn gelegene Kloster und Kirche, nebst dem dazu gehörigen Hof, Gärten, Weinberg, Baumstücke, 2c. 1c., alles mit einer steinernen Mauer umgeben, und 4 Morgen 1 Viertel 57¹/₂ Ruthenfeld messend, einmal in getheilten Lössen zu Hausplätze, Gärten, Weinberge, und das Kloster mit hinlänglichem Hofe und Gärten; sodann im Ganzen auf Eigenthum unter billigen Bedingungen; dann zweitens: die darin befindliche Uhr, Glocken, Altäre, Kanzel, Reichstühle, und sonstige Silber gegen baare Zahlung, vorbehaltlich höchster Ratifikation, versteigert werden, welches den Stelungslustigen mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die nähere Bedingungen dahier auf der Kirchenkommissions-Expedition, bei der Schaffnerei zu Hildesheim, dem Hospitalverwalter Hubert zu Bretten, welcher letzterer auch den Platz, die Gebäulichkeiten und sonstige erwähnte Effekten zeigen wird, täglich eingesehen werden können. Bruchsal am 25ten Jänner 1805.

Aus Auftrag kurfürstlich badenschen
kathol. Kirchenkommission.

In fidem, Rappartini.

Auf das zur Johann Usherrischen Konkursmaß gehörige Erbbestandsgut, bestehend in nachbemeldten Güterstücken: N^o. 71 in der Rhein-
gewann ein Viertel alt- oder 28¹/₂ Ruthen neu
Maas; N^o. 141 im vordern Meerfeld, zwei
Viertel alt- oder ein Viertel 10 Ruthen neu
Maas; N^o. 144 allda, 1 Morgen alt- oder

2 Viertel 20 Ruthen neu Maas; N^o. 1070
auf dem Sand, 2 Morgen 1 Viertel alt- oder
1 Morgen 3 Viertel 24¹/₂ Ruthen; N^o. 1125
allda, 3 Morgen alt- oder 2 Morgen 1 Viertel
18¹/₂ Ruthen neu Maas; N^o. 1204 allda, 2
Morgen, 2 Viertel alt- oder 1 Morgen 3 Viertel
17¹/₂ Ruthen neu Maas; N^o. 1314 allda,
3 Morgen alt- oder 2 Morgen 3 Viertel
6¹/₂ Ruthen neu Maas sind bei der vorge-
wesenen Versteigerung 1500 fl. geboten wor-
den, welches mit dem Bemerkten bekannt ge-
macht wird, daß dieses Gut den 14ten d. M.
Nachmittags um 3 Uhr, wiederholt ausgedes-
then, und dem Letzt- und Meistbietenden ohne
allen Vorbehalt zugeschlagen werden soll.
Mannheim den 6ten Februar 1805.

Kurfürstliche Stadtschreiberei.

Leers.

Mittwoch den 20ten dieses werden auf hiesigem Rathhaus des Morgens um 9 Uhr, 200 Malter Korn, und 21 Malter Winterweizen an die Meistbietende öffentlich versteigert, wozu die dazu Lusttragende eingeladen sind. Odenheim den 5ten Februar 1805.

Kurbadensche Gefällverwaltung.

B. Weizell.

Die Anton Lobische Behausung Lit. A. 9. N^o. 11., wird den 14ten März l. J. Nachmittags um 3 Uhr nochmal dahier versteigert, die darauf geborene 700 fl. zum Ansatz genommen, und gegen 5 Uhr ohne weiters besagtes Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Mannheim den 18ten Jänner 1805.

Kurfürstliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Vdt. Zell.

Die Mauermeister Andreas Carlisch. Behausung Lit. F. 13. N^o. 9., worauf 1400 fl. zur erstern Hypothek stehen bleiben können, wird den 26ten März l. J. Nachmittags um 3 Uhr nochmal ausgedes-
then, und dem Meist-
bietenden gegen 5 Uhr ohne Vorbehalt zugeschlagen werden. Mannheim den 29ten Jänner 1805.

Kurfürstliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Lucas.

Vdt. Zell.

Die bereits zur Verfertigung ausgesetzt gewesene Wasenmeisterel, wird den 18ten Hornung künftigen Jahrs Nachmittags um 3 Uhr nochmal ausgebothen, und bei nicht erfolgendem Mehrgeboth nämlichen Tags gegen 5 Uhr um die gebothene 1800 fl. zugeschlagen werden. Mannheim den 22ten Dezember 1804.

Kurfürstliches Stadtvogteyamt.
Rupprecht.

Lucas. Vdt. Zell.

Zusolg stadtvogteyamtllicher Entschliesung vom 18ten dieses, wird die im Quad. Lit. E. 9. N^o. 2. nächst dem Bierhaus zur alten Pfalz gelegene Behausung, der Knopfmacher Jakob Mittel Wittib, den 14ten künftigen Monats Februar Nachmittags um 3 Uhr auf dahiesigem Rathhause öffentlich versteigert. Mannheim den 24ten Jänner 1805.

Kurfürstliche Stadtschreiberei.
Leers.

Künftigen Donnerstag den 14ten dieses, werden auf kurfürstlichem Pollzei-Bureau verschlossene Bijouteriewaren, als Ring, Halskett, Vorstefnadeln ic. Nachmittags um 3 Uhr, gegen gleich baare Zahlung, an den Meistbietenden versteigert werden. Mannheim den 4ten Februar 1805.

Kurfürstliche Pollzeikommission.
Vdt. Daffo.

Die zur Konkursmasse des hiesigen Burgers und Buchbindermeister Johann Philipp Schmitt zugehörige Effekten, als: Mannskleidungen, Leinengerüch, Bettung, Schreinerwerk, Kupfer, und sonstiger Hausrath, so wie verschiedene neue Bethr, Schul- und sonstige Bücher, nebst dem zur Buchbinderel gehörigen Werkzeug, als Pressen, Stempel, Schriften ic. werden Mittwoch den 13ten dieses Nachmittags um 2 Uhr, in der Schmittischen Wohnung im Wirthshaus zum großen Faß öffentlich versteigert. Mannheim den 9ten Februar 1805.

Kurfürstliche Stadtschreiberei.
Leers.

Die Lit. H. 14. N^o. 22. gelegene Behausung der Maria Eva Soyez Wittib, wird in Gemäßheit Auftrags kurfürstl. Stadtvogtelamts vom

22ten d. auf dahiesigem Rathhaus den 18ten Februar Nachmittags um 3 Uhr öffentlich versteigert. Mannheim den 28ten Jänner 1805.

Kurfürstliche Stadtschreiberei.

Leers.

Anzeige.

Hofraths Instruktion für die badische Markgrafschaft mit Anzeige der Abänderungen, welche aus der neuen Organisation entstanden sind. Jvo 1805, ist auf Postpapier 2 fl. 24 kr., auf Schreibpapier 2 fl., auf weiß Drukpapier 1 fl. 36 kr. in Macklots Hofbuchhandlung in Karlsruhe erschienen.

Bei Handelsmann Franz Schmitt in Mannheim gegen den Ballfisch über, geht allemal zu Anfang der Woche ein Wagen nach Bruchsal, Bretten, Durchlach, Pforzheim, Karlsruhe, Mastadt, Lahr, und dortige Gegend ab; wer Güter dahin zu versenden hat, kann billige und schnelle Besorgung von ihm versichert seyn.

Bei M. Bauer, Seufstmacher, in Lit. C. 2. N^o. 14. neben dem schwarzen Bären wohnhaft, ist jederzeit ächter französischer saurerer Seufst, wie auch überhetner Gebirgs- Mostseufst ins Große, wie ins Kleine, von erstern den Schoppen um 20 kr., von letztern aber um 40 kr. käuflich zu haben. Proben werden den Liebhabern unentgeltlich verabreicht. Mannheim den 4ten November 1804.

Ich endesunterscriebener mache einem geehrten Publikum bekannt, daß ich meine Wohnung im goldnen Dachsen verändert habe, und gegenwärtig an den Planken in des Hrn. Varenklaus Haus, neben dem Uchenbachischen Kaffeehaus wohne; es sind bei mir alle Sorten Regen- und Sonnenschirme nach neuester Façon zu haben, auch mache ich alle Arten Lichtschirme, überziehe und reparire alte Regen- und Sonnenschirme um billige Preise; ich bitte daher mich ferner mit geneigtem Zuspruch zu beehren,

Carl Molinari,

Parapluyn-Fabrikant.

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben sich bewogen gefunden den Chirurgo Herrn Jakob Krauß von Heidelberg sowohl in der Chirurgie als Hebekunst lizentiam pract. zu ertheilen.

Der vormalige Amtschreiber zu Föhlngen, Herr Bauer, ist als Registrator bei dem hiesigen kurf. Hofrathskollegio angestellt worden.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborne: Den 3ten Februar: Johanna Wilhelmina und Daniel, Zwillinge, Vater Joh. Wilhelm Hummel, Br. und Rothgerber, E. L. Den 4ten: Georg, Vater Br. Michael Scherzer, E. L. Den 5ten: Susanna, Vater Andreas Frey, E. L. Den 6ten: Maria Johanna, Vater Heinrich Andriano, Br. und Handelsmann, K. eod. Franziska, unehelich, E. L. Den 7ten: Maria Christina, Vater Joh. Peter Groh, Br. u. Handelsmann, E. R. eod. Johann, Vater Anton Aubert, E. R. Den 8ten: Stephan Peter Jakob, Vater Joseph Schuster, Br. und Weber, K. Den 9ten: Karl August Friedrich, Vater Hr. Franz von Schmitz von Auerbach, kurf. badenscher Hofrath, K. eod. Jakob, Vater Br. Jakob Hackmann, E. R. eod. Magdalena, unehelich, K. Den 10ten: Maria Elisabetha, unehelich, E. R.

Gestorbene: Den 4ten Februar: Franz August Algardt, alt 25 Tag, K. Den 5ten: Matthäus Sax, alt 35 J., K. eod. Jakobina Herlin, alt 87 J., E. L. eod. Maria Magdalena Sonderschäferin, alt 16 Wochen, E. L. Den 6ten: Maria Katharina Zoppi, alt 46 J., K. eod. Franz Braun, alt 64 J., K. eod. Karolina Strobedin, alt 11 J., K. eod. Christina Hildin, alt 80

J., K. Den 7ten: Barbara Müllertin, alt 3 J., K. eod. Joh. Glaffettes, alt 39 J., K. eod. Joseph Anton Schnabel, alt 1 J., K. Den 8ten: Franz Schmitt, alt 18 J., K. eod. Margaretha Grua, alt 82 J., K. eod. Anna Margaretha Stenglin, alt 69 J., K. Den 9ten: Ludwig Karl Anton Baron Beaupoit de St. Aulaire, alt 7 Wochen, K. eod. Stephan Brentano, alt 76 J., K. eod. Friderika Susanna Bachertin, alt 1 Monat, E. L. Den 10ten: Jakob Hackmann, alt 1 Tag, E. R.

Verehelicht: Den 10ten Februar: Karl Kühlewein, pensionirter Feuerwerker, mit Anna Maria Eckhardtin.

Heidelberger Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborne: Den 4ten Februar: Franziska Elisabetha Josepha, Vater Hr. Georg Martin, kurf. bad. Auditor und Regimentsquartiermeister, K. eod. Anna Maria Franziska, Vater Peter Flemer, K. Den 6ten: Paulus Antonius, unehelich, K.

Gestorbene: Den 1ten Februar: Maria Elisabetha Müllerin, alt 49 J., K. Den 2ten: Agnes Ebelin, alt 56 J., K. eod. Maria Anna Lauffin, alt 49 J., K. Den 3ten: Christoph Helbel, alt 75 J., K. Den 4ten: Simon Ehrmann, alt 1 1/2 Monat, E. R. Den 6ten: Jakob Hintenlang, alt 61 J., K. Den 7ten: Michael Ender, alt 78 J., K. Den 8ten: Elisabetha Helbelin, alt 85 J., K.

Fruchtpreise und Viktualienbeschätzung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Brot die Mtr fr				
	Jänner	Februar	Korn fl. fr.	Gerst fl. fr.	Spelz fl. fr.	Kern fl. fr.	Haber fl. fr.	Kund Brod 4 Pfd fr.	Weck für 1 fr. Loth	Gem. Brod 22 fr. Loth	Schweinen	Kalb	Hammel	schwei- nen					
																fr.	fr.	fr.	fr.
Mannheim	7	5	46	5	7	4	9	0	3	18	11	7 1/2	17	9	8	8 1/2	10	5	
Heidelberg	5	5	41	4	29	4	14	—	3	5	10 1/2	7 1/2	19	9	8	7	9	5	
Bruchsal	30	5	20	4	—	4	30	10	15	3	20	7 1/2	7	19	8 1/2	7 1/2	7 1/2	9 1/2	—
Bretten	31	6	30	4	—	4	24	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—